

<i>Titel:</i> Beirat zum Maßregelvollzug am Pfalzlinikum		
<i>Dokumentenkategorie:</i> Satzung	<i>Geltungsbereich:</i> Pfalzlinikum	<i>In Kraft gesetzt:</i> 01.01.2016
<i>Verantwortlich:</i> Herr Bomke	<i>Bearbeiter:</i> Herr Berton	<i>Zuletzt geändert am:</i> 26.02.2016

Satzung

Beirat zum Maßregelvollzug am Pfalzlinikum

Präambel

Diese Satzung hat die Projektgruppe Dialog und Sicherheit am 28.10.2015 einstimmig beschlossen. Der Klinikumvorstand hat in seiner Sitzung am 16.11.2015 zugestimmt. Die Freigabe der Satzung erfolgte durch den Verwaltungsrat am 15.12.2015.

Der Vollzug von Maßregeln verbindet die Sicherung der Allgemeinheit mit der individuellen Besserung. Der Beirat für den Maßregelvollzug begleitet und unterstützt die Therapieangebote im Dialog mit der Gesellschaft und deren Sicherheitsbedürfnis.

Dazu hat er sich folgende Satzung für seine Tätigkeit gegeben:

§ 1 Beirat / Aufgaben

- (1) Am Pfalzlinikum - AdöR wird ein Beirat zum Maßregelvollzug gegründet.
- (2) Aufgaben des Beirates sind die Beratung des Pfalzlinikums in konzeptionellen und organisatorischen Fragen des Maßregelvollzuges, die Hilfe bei der Wiedereingliederung der Patientinnen und Patienten und die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz für die Aufgaben des Maßregelvollzuges in der Öffentlichkeit. Das gilt für den Maßregelvollzug für Erwachsene und für Jugendliche am Pfalzlinikum.
- (3) Die Mitglieder des Beirates können sich über Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Maßregelvollzuges, insbesondere über Therapie- und Sicherheitskonzepte von der Geschäftsführung sowie den zuständigen Einrichtungsleitungen des Pfalzlinikums unterrichten lassen sowie die Einrichtungen des Maßregelvollzuges besichtigen. Sie sind nicht an Entscheidungen beteiligt, die sich auf bestimmte Patientinnen/Patienten und auf therapeutische Konzepte beziehen.

§ 2 Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens 12 Personen.

Sie sollen überwiegend Einwohner der Gemeinden im Umfeld der betroffenen Einrichtungen sein. Die Räte der Gemeinden Klingenmünster und Göcklingen entsenden je 1 Person in den Beirat. Die weiteren Personen sollen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen angehören, namentlich:

- ein(e) Vertreter(in) der Nachbarschaft
- ein(e) Vertreter(in) der Grundschule Klingenmünster
- ein(e) Vertreter(in) der evang. Kindertagesstätte Klingenmünster
- ein(e) Vertreter(in) der kath. Kindertagesstätte Klingenmünster
- ein(e) Vertreter(in) der Vereine aus der Gemeinde Klingenmünster
- ein(e) Vertreter(in) der Vereine aus der Gemeinde Göcklingen
- ein(e) Vertreter(in) von SPLEV, als Vertreter der Gemeindepsychiatrie
- ein(e) Vertreter(in) weiterer zivilgesellschaftlicher Gruppen

- (2) Die Geschäftsführung des Pfalzlinikums ist berechtigt, weitere Mitglieder einzuladen.
- (3) Für jedes bestellte Mitglied wird eine Person zu ihrer Stellvertretung benannt.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Pfalzlinikum verpflichtet. Voraussetzung für ihre Berufung ist, dass sie sich mit den Zielen des Maßregelvollzuges und den Aufgaben des Beirates im Sinne des § 1 der Geschäftsordnung identifizieren.
- (5) Der Beirat kann Gäste einladen.
- (6) Die Unterbringungsleiterinnen bzw. -leiter sind ständige Gäste im Beirat.

§ 3 Bestellung und Beendigung des Mandats

- (1) Die Bestellung der Beiratsmitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Geschäftsführer des Pfalzkrankenhauses im Einvernehmen mit dem Klinikumvorstand.
- (2) Die Mitglieder bleiben für 5 Jahre Mitglied des Beirats.
- (3) Die Beiratstätigkeit ist ein Ehrenamt ohne Vergütung.

§ 4 Beschlussfähigkeit / Abstimmungen / Vorsitz

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Aus dem Kreis des Beirats wird ein(e) Vorsitzende(r) gewählt.
- (4) Die Geschäftsführung des Beirats wird einem/r Unterbringungsleiter(in) zugeordnet. Er/Sie lädt in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden zu den Sitzungen ein und sorgt für die Dokumentation.

§ 5 Sitzungen

- (1) Pro Kalenderjahr findet mindestens eine Sitzung statt.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Beirats muss eine außerplanmäßige Sitzung einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 6 Rechte des Beirats

- (1) Die Mitglieder des Beirats haben ein Recht auf Information über alle satzungsgemäßen Angelegenheiten.
- (2) Das Pfalzkrankenhaus unterrichtet die Beiratsmitglieder auch außerhalb der Sitzungen über sicherheitsrelevante Vorkommnisse.
- (3) Mindestens einmal im Jahr bilanziert das Pfalzkrankenhaus sicherheitsrelevante Ereignisse inklusive der daraus abgeleiteten Maßnahmen (Sicherheitsbilanz).

§ 7 Verschwiegenheitspflicht / Transparenz

- (1) Die Mitglieder des Beirats sind für personenbezogene Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Themen und Ergebnisse der Beiratssitzungen sind öffentlich.

§ 8 In Kraft treten

- (1) Die Satzung tritt zum 1.1.2016 in Kraft.

Klingenmünster, den 15.12.2015



Paul Bomke
Geschäftsführer